

Konstanz, den 17. November 1933.

Dienstentlassung des Ortskrankenkassenverwalters Ziegelmaier in Konstanz.

Zu der auf heute nachmittag 4 Uhr k.Hd. anberaumten Besprechung sind erschienen die Vertrauensmänner:

- 1) Kreisinspekteur Speer,
- 2) Stadtrat Gruner als Stellvertreter des dienstlich verhinderten Oberbürgermeisters Herrmann.

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der eidlichen Zeugen-einvernahmen und der Entgegnung des Vertreters des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Schleich, vom 7. November 1933 wurde folgende EntschlieÙung getroffen:

Die Beschwerde des Ortskrankenkassenverwalters Anton Ziegelmaier in Konstanz, vertreten durch Rechtsanwalt Schleich in Konstanz, gegen die unterm 30. August 1933 seitens der Ortskrankenkasse Konstanz ausgesprochene fristlose Entlassung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Ortskrankenkasse Konstanz ist verpflichtet, dem Entlassenen für die Monate September, Oktober und November 1933 seine vollen Bezüge weiterzubezahlen und ab 1. Dezember 1933 eine jederzeit wi-

derrufliche Bedürftigkeitsunterstützung von 240 RM monatlich zu bezahlen.

Beschluss:

I. Im Benehmen mit den von dem Herrn Minister des Innern in Karlsruhe bestellten Vertrauensmännern wurde heute folgende EntschlieÙung getroffen:

Die Beschwerde des Ortskrankenkassenverwalters Anton Ziegelmaier in Konstanz, vertreten durch Rechtsanwalt Schleich in Konstanz gegen die unterm 30. August 1933 seitens der Ortskrankenkasse Konstanz ausgesprochene fristlose Entlassung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Ortskrankenkasse Konstanz ist verpflichtet, dem Entlassenen für die Monate September, Oktober und November 1933 seine vollen Bezüge weiterzubezahlen und ab 1. Dezember 1933 eine jederzeit widerrufliche Bedürftigkeitsunterstützung von 240 RM monatlich zu bezahlen.

Gründe:

Die fristlose Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Dienst der Ortskrankenkasse Konstanz erfolgte mit Verfügung des Beauftragten des Vorstands vom 30. August 1933 auf Grund der Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933. Nach dieser Bestimmung können Dienstverpflichtete, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. Der Beschwerdeführer bestreitet, daß die Voraussetzungen des genannten § 4 der zweiten Ausführungsverordnung auf ihn zutreffen. Nach Ziffer 2 zu § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 des Gesetzes insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Verwolter Ziegelmaier als führende Persönlichkeit dem überwundenen Parteisystem angehörte. Nach den eidlichen Aussagen einer grösseren Anzahl Zeugen hat sich Ziegelmaier in mehreren Wahlversammlungen, in denen er als Redner des Zentrums auftrat, in gehässiger Weise gegen die nationale Bewegung ausgelassen. Aus allen Aussagen geht einwandfrei hervor, daß Ziegelmaier ein scharfer Gegner der nationalen Bewegung war und diese, wo immer sich ihm Gelegenheit bot, bekämpfte. Die ganze politische Vergangenheit Ziegelmaier's bietet nach

Allen keine hinreichende Gewähr dafür, daß er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen wird, wie dies von einem Angestellten, dem die Leitung einer Ortskrankenkasse anvertraut ist, erwartet werden muss. Gerade die Besetzung derartiger Stellen erfordert aber unbedingt zuverlässige Angestellte. Unter diesen Umständen musste der erhobenen Beschwerde der Erfolg versagt werden.

Zugleich mit der Verbescheidung der Beschwerde über die Zulässigkeit der Entlassung musste nach der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. 5. 1933 (Karlsruher Zeitung № 113) auch Entscheidung über die zu gewährenden Versorgungsbezüge getroffen werden. Nach § 17 der Dienstordnung für die Angestellten der Allg. Ortskrankenkasse Konstanz haben die Angestellten nach 5 jähriger Anstellung Anspruch auf Ruhegehalts- und hinterbliebenenfürsorge. In Ziffer 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist bestimmt, daß ein Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Entlassung nach § 4 des Gesetzes nur insoweit besteht, als es sich um einen Anspruch auf klagbare Versorgungsbezüge handelt. Ein solcher Anspruch besteht aber - auch nach der Auffassung des Kommissars für die bad. Krankenkassen - nicht, da nach allgemeinem Recht Ruhegehalt nur bei Dienstunfähigkeit gewährt wird. Es konnte daher nur die Festsetzung einer jederzeit

widerruflichen Bedürftigkeitsunterstützung in Frage kommen. Bei der Höhe dieser Unterstützung musste die Grösse der Familie des Verwalters Ziegelmaier berücksichtigt werden. In Übereinstimmung mit den Vertrauensmännern wurde eine Unterstützung von monatlich 240 RM als angemessen betrachtet.

II. Nachricht von Ziffer I erhält Herr Verwalter Ziegelmaier, z.Hd. des Vertreters, Herrn Rechtsanwalt Schleich hier.

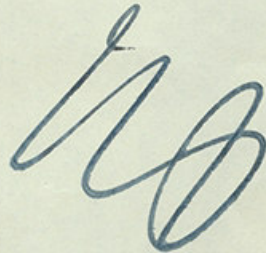
III. Nachricht von Ziffer I dem Beauftragten des Vorstands der Ortskrankenkasse Konstanz.

Die Kasse wolle angewiesen werden, die festgesetzte Bedürftigkeitsunterstützung mit monatlich 240 RM an Ziegelmaier ab 1. Dezember 1933 bis auf Weiteres auszubezahlen.

IV. Zustellung von Ziffer II und III gegen Schein.

V. Wv. 1 Woche (mit Schein).

Der Landeskommissär;



f. 22.
71.